

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Samstag, 4. Februar

1922

**Inhalt:** Besoldungsordnung für die kath. Pfarrer in Preußen. H — Caritas-Zeitschrift. — Vordrucke für Auszüge aus den standesamtlichen Tabellen. — Der Preis für das Anzeigebblatt 1921. — Dienstreisekosten und kirchliches Bauwesen. — Verpachtung kirchl. landwirtschaftl. Grundstücke. — Haftpflichtversicherung. — Steuerabzug bei kirchl. Bediensteten. — Pfründeauschreiben.

(Ord. 16. 1. 1922 Nr H 61.)

### Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen.

An die Hochwürdigsten Pfarrer des preussischen Bistumsanteils.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der neuen vorläufigen Besoldungsordnung für die katholischen Pfarrer in Preußen mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab für den preussischen Bistumsanteil seine Zustimmung erteilt.

Freiburg, 16. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 18. 1. 1922 Nr. 476.)

### Caritas-Zeitschrift.

Seit 26 Jahren wurde die Zeitschrift „Caritas“ den Mitgliedern des Caritasverbandes als Vereinsorgan unentgeltlich vom Caritasverlag zugestellt. Die hohen Herstellungskosten und die gesteigerten Verbandsgebühren der Neuzeit gestatten aber diese Art der Weiterlieferung nicht mehr. Deshalb wurde auf dem letzten Caritastag in Limburg beschlossen, die „Caritas“ nunmehr in „Neuer Folge“ als freies Organ für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit gegen einen halbjährlichen Bezugspreis von 20.— M. erscheinen zu lassen. Wir empfehlen auch unter diesen veränderten Verhältnissen den Bezug der Caritas.

Freiburg, 18. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 24. 1. 1922 Nr 865.)

### Vordrucke für Auszüge aus den standesamtlichen Tabellen.

Die Badenia in Karlsruhe teilt mit, daß der im Erlaß vom 29. Dez. 1921, Anzeigebblatt S. 106 bekannt gegebene Preis für den Bogen Vordrucke wegen der neuen Papier-

preissteigerung um je 10 Pfennig für jede Bezugspartie erhöht werden mußte.

Freiburg, 24. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 26. 1. 1922 Nr 105.)

### Der Preis für das Anzeigebblatt 1921.

Infolge unvorhergesehener Kosten ist bei dem Erzb. Anzeigebblatt für 1921 ein erheblicher ungedeckter Aufwand entstanden. Wir sind daher genötigt, von den Postbestellern wie im Vorjahre eine Nachzahlung in Höhe von 4 M. anzufordern. Wir ersuchen, diesen Betrag an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto 2379, Amt Karlsruhe — alsbald einzuzahlen.

Freiburg, 26. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. N. 12. 12. 1921 Nr 33582.)

### Dienstreisekosten und kirchliches Bauwesen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse machen einen Abbau der Bauämter und eine Einschränkung ihrer Geschäfte notwendig.

1. Bei Arbeiten, zu welchen der Stiftungsrat selbst zuständig ist (Anz. Bl. 1919 S. 339), sollen die Bauämter regelmäßig nicht in Anspruch genommen werden.
2. Bei Arbeiten, zu welchen höhere Genehmigung ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten und die Art der Kostendeckung vorgeschrieben ist (Anz. Bl. 1913 S. 227 A. I und 1919 S. 339 Ziff. 2 und 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1919), bleibt die Mitwirkung der Bauämter wie bisher.
3. Bei den zur laufenden Unterhaltung und Instandsetzung gehörigen Arbeiten wirken die Bauämter wie bisher mit, wenn der Aufwand 5000 M. übersteigt. Beträgt die Bau summe 5000 M. oder weniger, so beschränkt sich

die Mitwirkung der Bauämter auf die Prüfung der Voranschläge, sowie geeignetenfalls der Abrechnungen und der Ausführung. Den Stiftungsräten bleibt überlassen, bei zuverlässigen Geschäftsleuten Kostenberechnungen zu erheben. Sie teilen diese mit den erforderlichen Unterlagen den Bauämtern zur Prüfung mit. Es empfiehlt sich, gleich Anträge und Nachweis über die Kostendeckung anzuschließen. Das Bauamt legt die Kostenberechnungen und Anträge nach Prüfung und Behebung etwaiger Anstände dem Oberstiftungsrat vor, welcher das Weitere veranlaßt. Von der Fertigstellung der Arbeiten wird das Bauamt vom Stiftungsrat benachrichtigt; weichen die Rechnungen von dem Voranschlag ab, oder geben die Arbeiten zu Beanstandungen Anlaß, so ist dies dem Bauamt unter geeigneter Darlegung mitzuteilen, welches dann die Abrechnungen und erforderlichenfalls die Ausführung prüft. Sonst findet nur eine gelegentliche Nachprüfung der Ausführung statt.

4. Die Dienststreifen der Baubeamten sind wegen der Teuerung möglichst einzuschränken. Vertikale Besichtigungen werden nur in dringenden Fällen auf Antrag des Stiftungsrats erfolgen.

Karlsruhe, 12. Dezember 1921.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 28. 12. 1921 Nr 37471.)

#### Verpachtung kirchlicher landwirtschaftlicher Grundstücke.

Wir geben anheim, bei Neuverpachtung kirchlicher Grundstücke jeweils die Bedingung in den Pachtvertrag aufzunehmen, daß der Pachtzins von Jahr zu Jahr in dem Maße steigt oder fällt, wie der Getreidepreis steigt oder fällt. In diesem Falle wäre der zur Zeit der Verpachtung übliche Getreidepreis im Pachtvertrag zu vermerken und dann jedes Jahr der am Fälligkeitstage geltende Getreidepreis zur Bestimmung der Pachtzinsen zu ermitteln.

Wir empfehlen, sich dieses Verfahrens in geeigneten Fällen, z. B. bei Ackersfeld, zu bedienen und die Preise der Mannheimer Produktenbörse für Weizen und Roggen zugrunde zu legen, sowie auch sie nur als Grundlage für die Bestimmung der Pachtanschläge zu verwenden.

Zweckmäßig wird es bei den derzeitigen großen Preisschwankungen jedenfalls sein, wenn in den neuen Pachtverträgen nicht, wie unter Ziffer 7 Buchst. b unserer Bekanntmachung vom 25. September 1921 Nr. 18753, Erz. Anzeigebblatt Seite 74, in Anlehnung an die staatlichen Richtlinien für Güterverpachtungen vorgeschlagen ist, bestimmt wird, daß der Verpächter nur alle 3 Jahre die

Pachtzinsen neu festsetzen darf, sondern wenn er das Recht erhält, die Neufestsetzung der letzteren jedes Jahr vorzunehmen. Die Neufestsetzung wäre dann so frühzeitig einzuleiten, daß sie etwa 1 Monat vor Beginn des neuen Pachtjahres erledigt ist.

Karlsruhe, 28. Dezember 1921.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 9. 1. 1922 Nr 714.)

#### Haftpflichtversicherung.

Alle Schadenersatzansprüche, die auf Grund der Haftpflicht gegen die allgemein versicherten kirchlichen Rechtspersonen (Bef. vom 23. Juni 1914 Nr. 19 904, Anz.-Blatt Seite 325) oder gegen die Inhaber von versicherten Kinderschulen (Bef. vom 26. November 1917 Nr. 24 133, Anz.-Blatt Seite 413 und vom 15. Oktober 1920 Nr. 33 981, Anz.-Blatt Seite 468) erhoben werden, sind sofort dem Vertreter der Frankfurter Allgem. Versicherungs-Aktiengesellschaft, Herrn Heinrich Ulrich in Karlsruhe, jetzt **Sofienstraße 64** schriftlich mitzuteilen.

Karlsruhe, den 9. Januar 1922.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 18. 1. 1922 Nr 1539.)

#### Steuerabzug bei kirchlichen Bediensteten.

In unserer Bekanntmachung vom 4. Januar 1922 Nr. 460 tritt folgende Aenderung ein:

Im dritten Absatz von oben auf Seite 109 des Erz. Anzeigebblattes von 1922 ist statt 4 vom Hundert zu setzen:  
**6 vom Hundert.**

Der vierte Absatz ändert sich dann entsprechend. Ein Fondsrechner mit 200 M. Vergütung erhält also 188 M. Barvergütung und für 12 M. (6% aus 200 M.) werden Marken geklebt.

Karlsruhe, den 18. Januar 1922.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

#### Ufründausschreiben.

**Zimmern**, Dekanat Hechingen, mit einem Einkommen von 1338 M. Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, an allen Sonn- und Feiertagen binando den Gottesdienst im Filial Wessingen zu besorgen.

Gesuche sind binnen 14 Tagen zu richten an den Patron Se. Königliche Hoheit Fürst Wilhelm von Hohenzollern.

**Dürrheim**, Dekanat Billingen, mit einem Einkommen von etwa 1700 M. und Jahrtagsgebühren. Freie Verleihung. Frist 14 Tage.